

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 217/14 S

L 7 AS 444/14 B ER (Thüringer LSG)
S 36 AS 366/14 ER (SG Altenburg)

.....

Antragstellerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Stadt Jena,
Am Anger 15, 07743 Jena,

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Thüringer Landessozialgerichts
vom 4. Juni 2014 - L 7 AS 444/14 B ER - wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Antragstellerin wendet sich im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Eingliederungsvereinbarungen bzw -bescheide und Leistungsabsenkungen. Das SG Altenburg hat die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen den Absenkungsbescheid vom 10.7.2013 in der Fassung des Widerspruchsbescheids vom 29.1.2014 sowie aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Absenkungsbescheid vom 9.12.2013 ab dem 15.1.2014 angeordnet und ihren Antrag im Übrigen abgelehnt (*Beschluss vom 25.2.2014*). Die hiergegen eingelegte Beschwerde hat das Thüringer LSG als unzulässig verworfen (*Beschluss vom 4.6.2014*). Gegen diesen Beschluss hat die Antragstellerin mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 25.7.2014 ausdrücklich Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt.
- 2 Die Beschwerde der Antragstellerin ist unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 4.6.2014 ist, worauf das LSG in der Entscheidung zutreffend hingewiesen hat, gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde an das BSG anfechtbar.
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Antragstellerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 SGG.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

